



Amtsblatt Landkreis Goslar

08/24 vom 07. März 2024

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen	3
Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage	3
Leinenzwang für Hunde im Wald und in den übrigen freien Landschaft.....	4
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger 2025	5
Übergang eines freigewordenen Sitzes im Ortsrat der	6
Übergang eines freigewordenen Sitzes im Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau – Schulenberg im Oberharz.....	6
Nachsendung zur Sitzung des Rates der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	6

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres sind **neben den Sonntagen**

der Karfreitag
der Ostermontag
der 01. Mai
der Himmelfahrtstag und der Pfingstmontag

besonders geschützt. Sie sind **Tage allgemeiner Arbeitsruhe.**

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

Zum Schutz der Karwoche sind zusätzlich verboten:

- Öffentliche Tanzveranstaltungen ab Donnerstag der Karwoche, 05:00 Uhr morgens, bis einschließlich Sonnabend der Karwoche.
- Am Karfreitag Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. Nicht erlaubte Veranstaltungen sind beispielsweise musikalische Darbietungen, Preisskate, Preiskegeln, Modenschauen, Vereinsversammlungen, Tanzlustbarkeiten.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen.
- Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Clausthal-Zellerfeld, 04.03.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Leinenzwang für Hunde im Wald und in den übrigen freien Landschaft

Hunde dürfen in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit)

im Wald und in der übrigen freien Landschaft nur an der Leine geführt werden.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Einstände des Wildes und der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen durch Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit.

Ich weise darauf hin, dass derjenige, der unbefugt Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im Wald und in der übrigen freien Landschaft nicht an der Leine führt, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000 EUR** geahndet werden.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b NWaldLG
OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 3 Nr. 4 des NWaldLG

Clausthal-Zellerfeld, 04.03.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger 2025

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger 2025

Alle in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie den Ortsteilen Altenau, Schulenberg, Wildemann und Ortsteil der Stadt Goslar - Hahnenklee-Bockswiese wohnenden Kinder, die bis zum 30.09.2025 das 6.Lebensjahr vollenden (gilt auch für Kinder, die am 01. Oktober geboren sind), sowie ältere Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, sind unter Vorlage der Geburtsurkunde als Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 bei der für sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Die Anmeldeformulare werden den Erziehungsberechtigten von den Schulen postalisch zugesandt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung stehen die zuständigen Schulen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Grundschule Clausthal:
Berliner Straße 4
38678 Clausthal-Zellerfeld

Montag bis Freitag
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Grundschule Zellerfeld:
Zellweg 18
38678 Clausthal-Zellerfeld

Montag bis Freitag
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eltern, deren Kinder zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 schulpflichtig sind, jedoch keine schriftliche Mitteilung zur Anmeldung erhalten haben, melden sich zwecks Zusendung der Anmeldeformulare bitte telefonisch in der für sie zuständigen Schule.

Kinder, die am 02.10.2019 und später geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Anmeldung dieser Kinder ist ebenfalls telefonisch zu den o.g. Sprechzeiten in den Grundschulen möglich.

Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit dem Tag der Aufnahme schulpflichtig.

Clausthal-Zellerfeld, 04.03.2024

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Übergang eines freigewordenen Sitzes im Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau – Schulenberg im Oberharz

Ines Peinemann, die bei der Ortsratswahl am 12.09.2021 auf Wahlvorschlag der CDU durch Personenwahl in den Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau – Schulenberg im Oberharz gewählt wurde, hat erklärt, dass sie auf die Mitgliedschaft im Ortsrat verzichtet. René Dietmar Cimbäl hat auf seine Rechte als Nachrücker verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 1 NKWG und nach dem Beschluss des Gemeindewahlausschusses der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 16.09.2021 über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsratswahl vom 12.09.2021 habe ich festgestellt, dass der freiwerdende Sitz im Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau – Schulenberg im Oberharz unbesetzt bleibt, da keine weitere Ersatzperson mehr vorhanden ist.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß §§ 46, 49a NKWG binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Wahleinspruch bei der Gemeindewahlleitung, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, erhoben werden. Ein Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Clausthal-Zellerfeld, 05.03.2024

gez.
Mario Medico
Gemeindewahlleiter

Nachsendung zur Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Donnerstag, 14.03.2024 um 18:00 Uhr
Stadthalle, Berliner Straße 6, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------|
| 21 | Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2024 zum Bebauungsplan Nr. 48 „August-Tiemann-Sportplatz“ | 027/2024-001 |
|----|---|--------------|

Clausthal-Zellerfeld, 05.03.2024

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin